

# Personenfotografie und das Recht am eigenen Bild

Menschen sind seit jeher das faszinierendste Motiv für Fotografe\*innen. Allerdings ist bei jedem Personenfoto das Recht am eigenen Bild zu beachten. Das gilt sowohl bei Porträtfotos als auch bei Straßenfotografie, bei Fotos auf öffentlichen Demonstrationen, Sportveranstaltungen oder Konzerten. **Hier werden die wichtigsten Grundsätze zur Personenfotografie und dem Recht am eigenen Bild erläutert.**



## 1. Das Recht am eigenen Bild

**Grundsatz:** Jeder Mensch darf selbst bestimmen, ob er fotografiert wird und ob diese Bilder veröffentlicht werden dürfen. Dieses Recht wird als „Recht am eigenen Bild“ bezeichnet und ist ein Teil des sogenannten Persönlichkeitsrechts eines jeden Menschen. Geregelt ist es im Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) unter anderem unter **§§ 22 und 23 KUG**.

**„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine Porträtaufnahme im eigentlichen Sinne oder eine Straßenfotografie handelt. Irrelevant ist auch, ob eine oder mehrere Personen abgebildet sind. Eine Zustimmung wird erforderlich, sobald die Person aufgrund der abgebildeten äußeren Erscheinung erkennbar ist.“**

## 2. Vorherige schriftliche Einwilligung einholen

Fotografen müssen sich eine umfassende schriftliche Einwilligung über Art und Umfang der Bildnisverwertung, ein sogenanntes Model-Release einholen. Wichtig ist der Umfang der erteilten Einwilligung: Darf das Foto nur auf einer bestimmten Webseite oder umfassend im Internet verwendet werden?

**Bei Fotos von Minderjährigen, also Personen unter 18 Jahren, ist regelmäßig die Zustimmung der Eltern einzuholen.**

## 3. Bildrechtsverletzungen führen zu teuren Abmahnungen

Wird ein Bild ohne vorherige Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht, kann der Abgebildete die weitere Verwertung verbieten. Mit einer Abmahnung wird die Abgabe einer Unterlassungserklärung und Abmahnkosten (Anwaltskosten) verlangt. Stellt die Veröffentlichung eine schwere Verletzung der Rechte des Abgebildeten dar, kann auch Schmerzensgeld gefordert werden.

## 4. Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild

Das strenge Einwilligungserfordernis des § 22 KUG würde die Presse- und Kunstfreiheit stark einschränken. Daher sieht § 23 KUG u.a. folgende drei Ausnahmen vor, nach denen Personenfotos auch ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden dürfen:

- a) Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- b) Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk erscheint und
- c) Bilder von Versammlungen und Aufzügen.

### a) Was ist eine Person der Zeitgeschichte?

Zur Zeitgeschichte zählt das gesamte politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben, das Gegenstand der Aufmerksamkeit oder Anteilnahme der Öffentlichkeit ist. Personen der „Zeitgeschichte“ sind unter anderem Politiker\*innen, Künstler\*innen, Schauspieler\*innen und Sportler\*innen. Es muss dabei immer und für jedes einzelne Foto abgewogen werden, ob der Schutz der Persönlichkeit des Abgebildeten oder das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt.

**Schließlich darf die Veröffentlichung eines Fotos nicht die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzen, darf ihn beispielsweise nicht lächerlich machen, nicht abwerten oder verächtlich machen.**

### b) Personen als „Beiwerk“ des Hauptmotivs auf einem Foto

Diese Ausnahme greift nur, wenn das Hauptmotiv der Aufnahme die Landschaft und nicht die Darstellung der Person ist.

### c) Menschenansammlungen

Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss damit rechnen, abgebildet zu werden. Die Vorschrift erfasst Veranstaltungen aller Art, wie öffentliche Demonstrationen, Karneval-Umzüge, Sportveranstaltungen, Konzerte und Kongresse. Nicht dazu zählen aber bspw. die Fahrgäste in der U-Bahn, da sie diese Aktivitäten nicht willentlich zusammen, sondern nur zufällig zusammen ausführen.

## Fazit

**Personenfotos liegen in einem rechtlichen Minenfeld. Einfach fotografieren und veröffentlichen kann problematisch und vor allem teuer werden. Jeder Einzelne kann selbst bestimmen, ob und welche Abbildungen von ihm in der Öffentlichkeit gezeigt werden.**

**Eine Einwilligung der abgebildeten Person ist daher abgesehen von wenigen Ausnahmen immer einzuholen. Wenn dies nicht möglich ist, ist ein anderes Foto zu verwenden.**